

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neustadt a. Main

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Neustadt a. Main folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt eine Kindertagesstätte als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes pädagogisches Personal ausreichend gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) Die Personensorgeberechtigten wählen aus ihrer Mitte zu Beginn des Kindergartenjahres Elternvertreter und deren Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Gewählt werden für je angefangene 20 Kinder ein Elternvertreter und ein Stellvertreter.
- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personenberechtigten zu machen. Die Anmeldung erfolgt regelmäßig für das bevorstehende bzw. laufende Kindergartenjahr.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist oder deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - c. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - d. Altersstufe der Kinder.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach der Eilbedürftigkeit im Einzelfall und bei gleicher Eilbedürftigkeit nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein

§ 6

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter.
- (2) Die Abmeldung ist unter Angabe eines triftigen Grundes auch während des laufenden Kindergartenjahres jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 9

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG an Werktagen in der Regel von montags bis donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.

- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtung kann sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern – verändern. Dazu trifft die Gemeinde Neustadt a. Main eine Entscheidung.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann die Kindertagesstätte im August vier Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen in den Schulferien jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde Neustadt a. Main ist auch berechtigt, die Kindertagesstätte bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden im Benehmen mit den Leiterinnen durch die Gemeinde Neustadt a. Main festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten festzulegen.
Die Mindestbuchungszeit beträgt vier Stunden mit Ausnahme der Grundschüler. Kernzeiten zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen werden in der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit Elternbeirat und Träger festgelegt.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindergartenstätte.
- (7) Kinder ab drei Jahren mit Ausnahme der Grundschüler sind regelmäßig und täglich bis spätestens 9:00 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.

§ 10

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung ihrer Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder, mit Ausnahme der Grundschüler, dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Die abholende Person muss mindestens 13 Jahre alt

sein.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder der Kindertagesstätte sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

An den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen werden die Personensorgeberechtigten durch monatliche Gebühren beteiligt. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten Neustadt a. Main vom 28.05.1980 außer Kraft.

Neustadt a. Main, 14.06.2006


Berger
1. Bürgermeisterin



Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main Nr. 26 vom 30.06.2006 öffentlich bekannt gemacht.